



# **VEREINSSTATUTEN**

**genehmigt bei der Generalversammlung am xx.xx.2018**

## **Präambel**

Der Gebrauch der männlichen Schreibweise für Funktionsbegriffe in diesen Statuten dient lediglich der Vereinfachung und bezieht sich selbstverständlich auch auf Frauen.

## **§1 Name und Sitz des Vereines**

**Der Verein führt den Namen Sportclub Leopoldsdorf, kurz SC Leopoldsdorf**

und hat seinen Sitz in 2333 Leopoldsdorf, Achauerstraße 16; Postzustelladresse ist c/o Hauptstraße 27; 2333 Leopoldsdorf.

Er ist Mitglied des Niederösterreichischen Fußballverbandes mit der Nummer 2178 und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

## **§2 Tätigkeitsbereich, Vereinszweck**

Das Wirken des Vereines erstreckt sich auf das Bundesgebiet Österreich, im Wesentlichen auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.

Zweck des Vereines ist die sportliche Betätigung, im Besonderen die Ausübung des Fußballsportes nach den Richtlinien der national und international anerkannten Fachverbände.

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn berechnet ist, bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder, die Förderung und Pflege des Fußballsportes, die Förderung der Geselligkeit, kameradschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Einwirkung auf die öffentliche Meinung im Sinne des Verbandszweckes, die Pflege und Verbreitung des Fußballsportes unter der Bevölkerung und Förderung insbesondere der Jugend.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

## §3

### Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1) und 2) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

#### 1) Als ideelle Mittel dienen:

- a) fachsportliche Aus- und Fortbildung für alle Altersstufen, Teilnahme an Meisterschaften des NÖFV
- b) Veranstaltung, Teilnahme und Durchführung von Fußballspielen
- c) Geistige und fachliche Erziehung/Ausbildung im sportlichen Bereich durch Ausbildungslehrgänge und Wettkämpfe.
- d) Abhaltung von Vorträgen und Versammlungen, Schulungen einschlägiger Art
- e) Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften etc.
- f) Schaffung geeigneter Räume/Plätze zur Ausübung des Vereinszweckes
- g) Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
- h) gesellige Veranstaltungen jeglicher Art
- i) ehrenamtliche Mitarbeit durch Funktionäre und Vereinsmitglieder

#### 2) Als materielle Mittel dienen:

- a) Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge
- b) Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnisse, sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen).
- c) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- d) Führung einer Kantine am Sportplatz
- e) Einnahmen aus Vermietung von Werbeflächen
- f) Abhaltung eines Flohmarktes, Adventmarktes etc.
- g) Zufallsgewinne aus sportlichen Veranstaltungen
- h) Verkauf von Fanartikeln



## §4 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Ausgenommen ist der Reisekostenersatz für Spieler der Kampfmannschaft, Aufwandsentschädigungen für Trainer sowie vom Vorstand beschlossene Aufwandsentschädigungen für Funktionäre, die nicht dem Vorstand angehören, wie etwa Platzwart und Zeugwart. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- 1) **Ordentliche Mitglieder**  
das sind jene, die sich an der Vereinsarbeit voll beteiligen und/oder am Spiel- und Trainingsbetrieb aktiv teilnehmen, wie etwa Funktionäre, Spieler, Trainer, etc
- 2) **Fördernde Mitglieder**  
das sind jene, die den Verein durch Bezahlung des Fördermitgliedsbeitrages unterstützen, wie etwa VIP, Nachwuchsförderer, etc (außerordentliche Mitglieder)
- 3) **Ehrenmitglieder**  
das sind solche, die sich besondere Verdienste um den Verein gemacht haben.

## §6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts werden, unabhängig von Alter, Staatsbürgerschaft und Konfession.

Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Neue Mitglieder, die sich aktiv am Sportgeschehen beteiligen möchten, sind zur Zahlung einer Einschreibgebühr verpflichtet, deren Höhe der Vorstand festlegt.



Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vereinsvorstandes.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich eingehoben

Bei aktiven Spielern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist ein Elternteil als Erziehungsberechtigter stimmberechtigt.

Bei ordentlichen Mitgliedern, die temporär den Verein wechseln („Verleih“), wird die Mitgliedschaft ruhend gestellt. In diesem Fall sind keine Mitgliedsgebühren zu leisten, aber es ruhen auch die Teilnahme- und Stimmrechte an der Generalversammlung. Bei Rückmeldung zum Verein wird ab diesem Zeitpunkt wieder der Mitgliedbeitrag als ordentliches Mitglied fällig und es leben alle Mitgliedsrechte wieder auf.

Ordentliche Mitglieder, welche nach einem Verleih nicht wieder aktiv spielen, werden automatisch als förderndes Mitglied (außerordentliches Mitglied) geführt.

Ordentliche Mitglieder, die den Verein verlassen („Vereinswechsel“), haben mit der Freigabe schriftlich die Mitgliedschaft zu kündigen, können aber auch den Antrag auf ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft stellen.

Aktive Verbandsspieler und Trainer, die ihre Karriere beenden, können zwischen einer ordentlichen und der fördernden Mitgliedschaft wählen.

## §7

### Dauer & Beendigung der Mitgliedschaft

Die Dauer der Mitgliedschaft beginnt mit Begleichung des Mitgliedsbeitrages, welcher vom Vorstand festzusetzen ist. Wird die Mitgliedschaft nicht bis 31.12. schriftlich beim Obmann gekündigt, verlängert sie sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr.

#### • Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod,
- freiwilligen Austritt
- Streichung und Ausschluss

#### • Der freiwillige Austritt

- ist dem Vorstand (Obmann) schriftlich bekannt zu geben.



- **Zur Streichung eines Mitgliedes**

- ist der Vorstand ohne weitere Verständigung berechtigt, wenn dieses trotz einmaliger Mahnung unter Setzung einer 4-wöchigen Nachfrist mit der Bezahlung eines Jahresbeitrags im Rückstand geblieben ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Das Mitglied wird von der Streichung nicht weiter informiert. Die Streichung eines Mitgliedes hat mittels einstimmigen Vorstandsbeschluss zu erfolgen.

- **Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand mittels einstimmigen Beschluss erfolgen, wegen**

- grober Verletzung der Mitgliedspflichten
- vereinschädigendem und/oder unehrenhaftem Verhalten

Das Mitglied ist schriftlich und begründet vom Ausschluss zu informieren. Gegen den Ausschluss ist jedoch binnen 2 Wochen nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.

Bei einer unterjährigen Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, werden bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge nicht aliquot retourniert.

## §8

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu, sofern sie das 14. Lebensjahr überschritten haben und seit mindestens drei Monaten ordentliches oder Ehrenmitglied des Vereins sind. Bei unter 14 jährigen ist ein Erziehungsberechtigter stimmberechtigt. Das passive Wahlrecht steht nur ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu, sofern sie das 18. Lebensjahr überschritten haben und seit mindestens 3 Monaten ordentliches oder Ehrenmitglied des Vereins sind.

Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins gemäß den bestehenden Richtlinien und Erfordernissen des Trainings- und Spielbetriebes in Anspruch zu nehmen und von den für Vereinsmitglieder bestehenden Vergünstigungen Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins oder dem Vereinszweck Schaden zufügen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.



Ordentliche und fördernde Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jährlichen Mitgliedsbeiträge, in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet. Vorschreibungen für die Mitgliedsbeiträge werden jeweils im Dezember versendet und sind bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres zu leisten.

Leistungen der Mitglieder für den Verein sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Mitgliedern, die besondere Aufgaben und Leistungen im Auftrag des Vereines ausführen, kann eine Aufwandsentschädigung und Ersatz der Barauslagen zugebilligt werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen. Diese sind auch in der jeweils gültigen Fassung auf der Vereinshomepage abrufbar, sowie in der Vereinskantine ausgehängt.

## **§9 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereines sind:

- 1) Generalversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Rechnungsprüfer
- 4) Schiedsgericht.

## **§10 Generalversammlung**

- 1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt. Um die Mitglieder über die wirtschaftliche und sportliche Lage entsprechend zu informieren, ist alle 2 Jahre eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, außer es findet die ordentliche Generalversammlung statt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf:
  - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung;
  - b) begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder;
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer;
  - d) Beschluss eines Rechnungsprüfers;
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen vier Wochen statt.





- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin, durch Ankündigung auf der Vereinshomepage, durch Aushang in den öffentlichen Schaukästen des SC Leopoldsdorf in der Marktgemeinde Leopoldsdorf und durch Anschlag in und bei der Kantine des SC Leopoldsdorf. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, sofern sie das 14. Lebensjahr überschritten haben. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (siehe §10 Ziff 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorsitzende der Generalversammlung bzw. bei Wahlen der Wahlleiter haben bei Stimmgleichheit ein Dirimierungsrecht.
- 9) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10) Ausschließungsgründe vom Stimmrecht bei Abstimmungen:
  - a) Vereinsmitglied ist unmittelbar betroffen, z.B. Berufung gegen Vereinsausschluss, Genehmigung eines In-sich-Geschäfts, Enthebungs- oder Misstrauensantrag, und ähnliches – ausgenommen das Stimmrecht bei Wahlen; jeder Wahlkandidat kann auch für sich wählen.
  - b) Für Vorstandsmitglieder bei der Abstimmung über Entlastung



Bei Meinungsverschiedenheiten über ein Stimmrecht entscheidet der Vorsitzende der GV endgültig.

- 11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## §11

### Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- 2) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 3) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- 4) Entlastung des Vorstandes.
- 5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 6) Beschlussfassung über Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- 7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## §12

### Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4, maximal 6 Mitgliedern:

- a) Obmann
- b) Obmann Stellvertreter
- c) Schriftführer
- d) Kassier

Nach Möglichkeit sind für Schriftführer und Kassier auch Stellvertreter zu wählen, dies ist jedoch nicht zwingend notwendig.

- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.





- 3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung, welche als außerordentliche binnen 6 Monaten nach Kooptierung einzuberufen ist, einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 5) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Vorstandssitzungen haben monatlich stattzufinden.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 7) Umlaufbeschlüsse sind zulässig.
- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 10) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Neben den Vorstandsmitgliedern sind nur die Rechnungsprüfer teilnahme- und frageberechtigt. Davon unberührt ist das Recht des Obmanns, zu einzelnen Tagesordnungspunkten auch andere Personen einzuladen um deren Fachexpertise anzuhören. Auch sonstige Vereinsfunktionäre und -mitglieder können vom Obmann zur gelegentlichen oder dauernden (bis auf Widerruf) Teilnahme an Vorstandssitzungen eingeladen werden. Ein Stimmrecht entsteht aus dieser Einladung jedoch nicht.
- 11) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.



- 12) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand (Obmann), im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
- 14) Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§13 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlags, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses.
- 2) Vorbereitung der Generalversammlung.
- 3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- 4) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie deren Einhebung
- 6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- 7) Kooptierung von Vorstandsmitgliedern bei Ausscheiden
- 8) Verabschiedung interner Organisationsrichtlinien
- 9) Bestellung von vereinsnotwendigen Funktionären, die keine Organwalter darstellen, wie etwa:
  - a) Sektionsleiter
  - b) Sportlicher Leiter
  - c) Jugendleiter
  - d) Trainer
  - e) Platzwart
  - f) Zeugwart
  - g) Etc



## §14

### Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann – bei dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter – vertritt den Verein nach außen. Ihm obliegt die Leitung und die laufenden Geschäfte des Vereins. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Kassiers.
- 2) Der Obmann führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung.
- 3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 4) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Er verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente, inklusive Einladungen zu Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen und die Meldungen und Mitteilungen an den Verband und an die Behörden. Weiters obliegt ihm die Führung der Mitgliederliste, ordnet und kontrolliert den Postausgang und -eingang und ist für das Vereinsarchiv zuständig.
- 5) Der Kassier besorgt die ordnungsgemäße Geldgebarung und die Organisation des Belegwesens und ist darüber dem Verein verantwortlich. Er trägt die Verantwortung für eine sorgfältige Aufbewahrung aller Einzelbelege, um deren Verfügbarkeit für die Dauer von 7 Jahren sicherzustellen. Jegliche Verfügungen über Geld oder Geldwerte müssen vom Kassier gemeinsam mit dem Obmann unterzeichnet werden. Der Kassier hat auch in der Generalversammlung den Finanzbericht namens des Vorstandes zu erstatten.
- 6) Der Obmann ist alleinig zur Prozessführung (zivil-, straf- und verwaltungsrechtlich) legimitiert. Etwaige Vergleiche müssen vom Vorstand beschlossen werden.
- 7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter, sofern bestellt.

## § 15

### Rechnungsprüfer

- 1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.



- 2) Das Amt der Rechnungsprüfer ist ein Ehrenamt.
- 3) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der Generalversammlung eine Einnahmen–Ausgabenrechnung inkl. Vermögensübersicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung den Prüfbericht vorzutragen.
- 4) Weiters obliegt dem Rechnungsprüfer die Prüfung des gesetz- und statutenkonformen Zustandekommens von Vorstandsbeschlüssen, deren Beurkundung und Ausführung zu überwachen ist.
- 5) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (vgl.§12). Ein vorzeitiger Rücktritt in der Prüfungsphase – zwischen der Erstellung der Einnahmen-Ausgabenrechnung und der Erstellung des Prüfberichts ist nicht möglich. Bei Rücktritt eines Rechnungsprüfers ist ehestbald eine Generalversammlung einzuberufen, sofern der verbleibende Rechnungsprüfer bereit ist, alleine die Agenden zur Rechnungsprüfung zu besorgen. Bei Rücktritt beider Rechnungsprüfer ist zugleich mit einem Kooptierungsbeschluss des Vorstandes eine Generalversammlung einzuberufen, damit die provisorische Kooptierung nachträglich sanktioniert werden kann.

## **§16 Schiedsgericht**

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig und für alle Parteien bindend.



## §17 Vereinsauflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auslösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Obfrau  
Barbara Müllner

Schriftführer  
Thomas Brezina